

**Richtlinien  
über die Grundschulausbildung und Erziehung  
in den Jugendhäusern.**

**Vom 20. Februar 1954**

Auf Grund des § 54 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

(1) Der Grundschulunterricht in den Jugendhäusern wird nach den Lehrplänen und Prüfungsbestimmungen des Ministeriums für Volksbildung von Lehrern erteilt, die von der Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Bezirkes zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung erfolgt weiter durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(2) Die Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts wird in den Jugendhäusern von Erziehern geleitet, die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei eingestellt und vergütet werden.

§ 2

(1) Die Ausbildung der Lehrer, Erzieher und Laienerzieher in den Jugendhäusern richtet sich nach der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728).

(2) Vor Beginn ihrer Arbeit in den Jugendhäusern werden die Lehrer und Erzieher durch Vertreter der

Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei in einem Kurzlehrgang mit den Problemen ihrer künftigen Arbeit bekannt gemacht.

§ 3

(1) Die Lehrer an den Jugendhäusern unterstehen der Dienstaufsicht und pädagogischen Anleitung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises; sie sind jedoch der besonderen Ordnung des Jugendhauses unterworfen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Erzieher in den Jugendhäusern liegt bei den entsprechenden Dienststellen der Deutschen Volkspolizei; die pädagogische Anleitung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Kreises.

§ 4

Die Vergütungssätze der Lehrer in den Jugendhäusern richten sich nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359). Die Jugendhäuser gelten dabei als Spezialheime im Sinne der Gruppen 6 und 7 der Verordnung.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Volksbildung

I.V.: Laabs  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen**

**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 8 vom 27. Februar 1954 enthält:**

	Seite
Anweisung vom 17. Februar 1954 über die Verlängerung der Anweisung über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G. ....	65
Anweisung vom 10. Februar 1954 über die monatliche Finanzberichterstattung.....	65
Anweisung vom 17. Februar 1954 über die Verlängerung der Anweisung über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks .....	70
Bekanntmachung vom 11. Februar 1954 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen .....	70
Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 von Betrieben, die zur Aufarbeitung von Altstahl berechtigt sind .....	71
Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 über die I. Auslosung von 6 Millionen DM der 4 %igen Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank von 1950 Serie III über 150 Millionen DM .....	72